

# Tätowierung und Urheberrecht

von

Lars Rieck

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel: Einleitung</b> .....	1
A. Untersuchungsgegenstand .....	1
I. Ausgangssituation .....	1
II. Autor .....	4
III. Zielsetzung .....	4
IV. Methode und Aufbau .....	4
B. Hypothesenbildung .....	5
<b>2. Kapitel: Definition, Geschichte und Funktionen</b> .....	6
A. Definition und Etymologie .....	6
B. Entwicklungsgeschichte .....	7
C. Funktionen von Tattoos .....	11
I. Körperschmuckfunktion .....	12
II. Sozial zuordnende Funktion .....	13
III. Medizinische Funktion .....	15
IV. Informationsfunktion .....	15
V. Zwischenergebnis .....	17
D. Vergleichbare und nahe Techniken .....	18
I. „Biotattoos“, Henna und Bodypainting .....	18
II. Branding und Cutting .....	18
III. Piercing, Implantate etc. ....	18
IV. Illustration, Graffiti und Leinwandmalerei .....	19
V. Bildhauerei .....	20
<b>3. Kapitel: Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes</b> .....	21
A. Werkqualität von Tattoos .....	21
I. Werkbegriff, § 2 Abs. 1 UrhG .....	22
1. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG .....	22
2. Werke der bildenden Künste gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG .....	22
a. Tattoovorlagen .....	23
b. Tattoos .....	24
aa. Urheberrechtliche Rechtsprechung .....	25
(1) EU-Ebene .....	25
(2) Nationale Ebene .....	28
(3) Anwendung durch Instanzgerichte .....	31
(4) Zwischenergebnis .....	35
ab. Wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung .....	41
ac. Sozialgerichtliche Rechtsprechung .....	43
ad. Finanzgerichtliche Rechtsprechung .....	58
3. Zwischenergebnis .....	61

## Inhaltsverzeichnis

II. Persönliche geistige Schöpfung, § 2 Abs. 2 UrhG . . . . .	62
B. Zwischenergebnis . . . . .	64
<b>4. Kapitel: Urhebererschaft und Miturheber bei Tattoos . . . . .</b>	<b>65</b>
A. Urheberschaft, § 7 UrhG . . . . .	65
I. Künstliche Intelligenz . . . . .	66
II. Anregungen . . . . .	67
III. Zwischenergebnis . . . . .	68
B. Miturheberschaft, § 8 UrhG . . . . .	68
I. Gemeinsame Tattoos . . . . .	69
II. Tattoosammler und Tattoo Models . . . . .	69
III. Illustrationen und Fotos als Vorlagen . . . . .	70
IV. Hilfen, Anregungen und Anweisungen . . . . .	71
V. Restaurierung . . . . .	72
VI. Copycats . . . . .	72
VII. Folgen der Miturheberschaft . . . . .	73
VIII. Urheber verbundener Werke, § 9 UrhG . . . . .	75
1. Illustrationen und Fotos als Vorlage für Tattoos . . . . .	76
2. Tattoosammler und Tattoo Models . . . . .	77
C. Zwischenergebnis . . . . .	78
<b>5. Kapitel: Urheberpersönlichkeitsrechte . . . . .</b>	<b>79</b>
A. Veröffentlichung, § 12 UrhG . . . . .	79
I. Interessen der Tattoo Artists . . . . .	80
II. Interessen der Trägerperson . . . . .	83
III. Interessen der Arbeitgeber . . . . .	83
IV. Zwischenergebnis . . . . .	84
B. Urhebernennung, § 13 UrhG . . . . .	84
I. Eingriff . . . . .	86
II. Verzicht . . . . .	87
III. Verbleibende Rechte . . . . .	88
IV. Rücktritt vom Verzicht . . . . .	88
V. Drittwirkung des Verzichts . . . . .	89
VI. Zwischenergebnis . . . . .	91
C. Entstellung, § 14 UrhG . . . . .	92
I. Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung . . . . .	94
1. Ergänzung . . . . .	94
2. Veränderung/Überdeckung . . . . .	94
3. Restaurierung . . . . .	95
4. Entfernung . . . . .	97
5. Vernichtung . . . . .	97
6. Zwischenergebnis . . . . .	101
II. Eignung zur Gefährdung ideeller Interessen des Urhebers . . . . .	101

III.	Interessenabwägung	103
1.	Kundeninteressen	103
2.	Tattoo Models als Kunden	110
3.	Verwerterinteressen	110
IV.	Entstellung Tattoovorlage	112
V.	Zwischenergebnis	112
<b>6. Kapitel:</b>	<b>Verwertungsrechte</b>	113
A.	Vervielfältigung, § 16 UrhG	113
I.	Tattoos als Vervielfältigung	114
II.	Vervielfältigung von Tattoos	114
III.	Zwischenergebnis	114
B.	Verbreitung, § 17 UrhG	115
I.	Begriffsdefinition	115
II.	Erschöpfung	116
III.	Tattoo vorlagen	117
IV.	Zwischenergebnis	118
C.	Ausstellung, § 18 UrhG	118
D.	Vorführung, § 19 Abs. 4 UrhG	119
E.	Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG	121
F.	Bearbeitung und Umgestaltungen, § 23 UrhG	124
I.	Tattoo vorlagen	129
II.	Tattoos	130
1.	Tattoos als Umgestaltung	131
2.	Umgestaltungen aus Tattoowerken	134
3.	Tattoos aus Tattoowerken	135
III.	Zwischenergebnis	136
<b>7. Kapitel:</b>	<b>Sonstige Rechte des Urhebers</b>	137
A.	Zugang zu Werkstücken, § 25 UrhG	137
B.	Folgerecht, § 26 UrhG	140
C.	Vergütung für Vermietung und Verleihen, § 27 UrhG	143
<b>8. Kapitel:</b>	<b>Nutzungsrechte</b>	146
A.	Einräumung von Nutzungsrechten, § 31 UrhG	146
I.	Übertragungszweckgedanke	147
II.	Umfang	152
1.	Veröffentlichung und Vervielfältigung	152
2.	Verbreiten	154
3.	Öffentliche Zugänglichmachung	154
4.	Ausstellung	158
5.	Vorführung	159
6.	Bearbeitung	160

## Inhaltsverzeichnis

7. Abwägung . . . . .	162
8. Tattoovorlagen . . . . .	164
III. Zwischenergebnis . . . . .	165
B. Verträge über unbekannte Nutzungsarten, § 31a UrhG . . . . .	165
I. Einschränkung des Widerrufsrechts gem. §§ 31a Abs. 1 S. 3, Abs. 3 UrhG . . . . .	165
1. Tätowierte Körper als Werkverbindung . . . . .	166
2. Tätowierte Körper als Sammelwerk . . . . .	166
a. Grundlage und Motivation . . . . .	167
b. Persönliche geistige Schöpfung . . . . .	168
c. Sammlungshersteller . . . . .	169
d. Verwertbarkeit nur in Gesamtheit. . . . .	171
II. Zwischenergebnis . . . . .	171
C. Angemessene Vergütung, § 32 UrhG; Weitere Beteiligung des Urhebers, § 32a UrhG . . . . .	174
I. Verhältnis § 32 UrhG zu § 32a UrhG . . . . .	175
II. Anspruch gegen Trägerpersonen, § 32a Abs. 1 S. 1 UrhG . . . . .	177
1. Verwertung durch Trägerperson . . . . .	177
2. Verwertung durch Tattoo Modell . . . . .	180
3. Verwertung durch Prominente . . . . .	181
4. Zwischenergebnis . . . . .	182
III. Anspruch gegen verwertende Dritte, § 32a Abs. 2 UrhG. . . . .	182
IV. Zwischenergebnis . . . . .	184
D. Weiterwirkung von Nutzungsrechten, § 33 UrhG . . . . .	185
E. Übertragung von Nutzungsrechten, § 34 UrhG . . . . .	185
I. Zustimmungsrecht . . . . .	185
II. Treu und Glauben . . . . .	186
III. Reichweite . . . . .	189
IV. Zwischenergebnis . . . . .	191
F. Einräumung weiterer Nutzungsrechte, § 35 UrhG . . . . .	191
I. Umfang Nutzungsrechte . . . . .	192
II. Recht zur Unterlizenzierung . . . . .	194
III. Zwischenergebnis . . . . .	195
G. Gemeinsame Vergütungsregeln, § 36 UrhG . . . . .	195
H. Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pau- schaler Vergütung, § 40a UrhG. . . . .	195
I. Ausschließliches Nutzungsrecht . . . . .	196
II. Pauschalvergütung . . . . .	196
III. Zeitlich unbeschränkt, § 40a Abs. 3 UrhG . . . . .	196
1. Nachrangiger Beitrag . . . . .	197
2. Werk der Baukunst oder Entwurf eines solchen Werks . . . . .	197
3. Bestimmung als Marke o. Ä. . . . .	198

4.	Keine Veröffentlichung . . . . .	199
IV.	Zwischenergebnis . . . . .	199
I.	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung, § 41 UrhG . . . . .	200
1.	Fehlende Ausübung . . . . .	200
2.	Unzureichende Ausübung . . . . .	201
a.	Unvollständige Ausübung . . . . .	201
b.	Ausübung durch Dritte . . . . .	201
3.	Entschädigungspflicht . . . . .	202
4.	Zwischenergebnis . . . . .	203
J.	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG . . . . .	204
I.	Rückruf bezüglich Tattoovorlage . . . . .	204
1.	Voraussetzungen des Rückrufs . . . . .	204
2.	Entschädigungspflicht . . . . .	205
3.	Wiederanbietungspflicht . . . . .	206
4.	Zwischenergebnis . . . . .	207
II.	Rückruf bezüglich Tattoowerk . . . . .	207
1.	Rückruf gegenüber Kunden . . . . .	208
a.	Überzeugungswandel . . . . .	208
b.	Unzumutbarkeit . . . . .	209
c.	Entschädigungspflicht . . . . .	210
d.	Zwischenergebnis . . . . .	211
2.	Rückruf gegenüber Dritten . . . . .	212
a.	Unterlizenzierung . . . . .	212
b.	Zwischenergebnis . . . . .	213
III.	Zwischenergebnis . . . . .	213
<b>9. Kapitel: Schranken . . . . .</b>		<b>214</b>
A.	Zitate, § 51 UrhG . . . . .	214
I.	Zitat von Tattoo . . . . .	216
1.	Veröffentlichung . . . . .	216
2.	Copycat-Tattoo . . . . .	216
3.	Umgestaltung . . . . .	216
4.	Teile eines Werks . . . . .	217
5.	Andere Werkformen . . . . .	217
6.	Zwischenergebnis . . . . .	218
II.	Zitat durch Tattoo . . . . .	218
1.	Kopie in Tattooform . . . . .	218
2.	Umgestaltung . . . . .	219
3.	Zwischenergebnis . . . . .	219
III.	Änderungsverbot, § 62 UrhG . . . . .	219
IV.	Pflicht zur Quellenangabe, § 63 UrhG . . . . .	221
V.	Dreistufentest . . . . .	223
VI.	Zwischenergebnis . . . . .	224

## Inhaltsverzeichnis

B. Karikatur, Parodie und Pastiche, § 51a UrhG. . . . .	224
C. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG . . . . .	225
I. Privatkopie von Tattoowerk . . . . .	227
1. Privater Gebrauch . . . . .	227
a. Vorlage . . . . .	227
b. Kein Erwerbsszweck . . . . .	228
c. Herstellung durch andere . . . . .	230
d. Zwischenergebnis . . . . .	231
2. Sonstiger eigener Gebrauch . . . . .	232
a. Eigenes Archiv . . . . .	232
b. Archivierungszweck . . . . .	233
c. Eigenes Werkstück . . . . .	233
d. Schranken-Schranke des § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG . . . . .	234
e. Schranken-Schranke des § 53 Abs. 6 UrhG . . . . .	235
f. Schranken-Schranke des § 53 Abs. 7 UrhG . . . . .	236
g. Zwischenergebnis . . . . .	237
II. Privatkopie von sonstigem Werk . . . . .	237
III. Sonderfall Tattoo von Lichtbild . . . . .	238
IV. Koppelung an Vergütung gem. §§ 54 ff. UrhG . . . . .	238
1. Abwägung . . . . .	238
2. Anwendbarkeit . . . . .	239
3. Kompensation . . . . .	241
4. Zwischenergebnis . . . . .	241
V. Schranken-Schranke, § 53 Abs. 4 UrhG analog? . . . . .	242
1. Abschreiben . . . . .	242
2. Nennenswerte Beeinträchtigung . . . . .	242
3. Analoge Anwendung . . . . .	243
4. Zwischenergebnis . . . . .	244
VI. Änderungsverbot, § 62 UrhG . . . . .	244
VII. Zwischenergebnis . . . . .	245
D. Beiwerk, § 57 UrhG . . . . .	246
I. Hauptwerk und Beiwerk . . . . .	246
II. Unwesentlichkeit . . . . .	247
III. US-Rechtsprechung . . . . .	249
IV. Änderungsverbot, § 62 UrhG . . . . .	251
V. Keine Pflicht zur Quellenangabe, § 63 UrhG . . . . .	251
VI. Zwischenergebnis . . . . .	251
E. Panoramafreiheit, § 59 UrhG . . . . .	251
I. Werk i. S. d. § 59 UrhG . . . . .	253
II. An öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen . . . . .	253
III. Bleibend . . . . .	254

IV. Zwischenergebnis . . . . .	255
F. Bildnisse, § 60 UrhG . . . . .	257
I. Tattoo von Bildnis . . . . .	258
II. Vervielfältigung oder Verbreitung Tattoobildnis . . . . .	259
III. Zwischenergebnis . . . . .	259
<b>10. Kapitel: Verwandte Schutzrechte . . . . .</b>	<b>261</b>
A. Ausübender Künstler, § 73 ff. UrhG . . . . .	261
I. Werk i. S. d. § 73 UrhG . . . . .	261
II. Darbietung. . . . .	262
III. Zwischenergebnis . . . . .	264
B. Schutz des Datenbankherstellers, §§ 87a ff. UrhG . . . . .	264
<b>11. Kapitel: Gesetzliche Ansprüche. . . . .</b>	<b>266</b>
A. Unterlassung, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG. . . . .	266
B. Beseitigung, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG. . . . .	267
C. Schadensersatz, § 97 Abs. 2 UrhG . . . . .	269
D. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung von Vervielfältigungsstücken, § 98 UrhG . . . . .	272
E. Zwischenergebnis. . . . .	273
<b>12. Kapitel: Änderungsvorschläge . . . . .</b>	<b>274</b>
A. Verträge über unbekannte Nutzungsarten, § 31a UrhG . . . . .	274
B. Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung, § 40a UrhG. . . . .	274
C. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG . . . . .	275
<b>13. Kapitel: Ergebnisse der Untersuchung. . . . .</b>	<b>276</b>
A. Bestätigung/Widerlegung der Thesen . . . . .	276
B. Ausblick/Prognose künftiger Entwicklungen. . . . .	276
C. Desiderate. . . . .	278
I. Recht am eigenen Bild . . . . .	278
II. Gewerbliche Schutzrechte. . . . .	279
III. Gesetzlicher Vergütungsanspruchs des Urhebers bei Ausstellung i. S. d. § 18 UrhG . . . . .	279
IV. Tattooschutz analog Lichtbildschutz gem. § 72 UrhG. . . . .	279
V. Mitgliedschaft Verwertungsgesellschaft . . . . .	280
<b>14. Kapitel: Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>282</b>

# 1. Kapitel: Einleitung

## A. Untersuchungsgegenstand

### I. Ausgangssituation

Die Anfertigung von Tattoos hatte noch vor wenigen Jahrzehnten einen vornehmlich negativen Ruf. Das Tätowieren erfolgte oft als inoffizielles Nebengeschäft in Hinterzimmern von in Rotlichtbezirken gelegenen Gaststätten<sup>1</sup> oder Friseurbetrieben, zumal der schlechte Ruf häufig eine gewerberechtliche Zulassung als Tätowierbetrieb verhinderte.<sup>2</sup>

Mittlerweile hat sich die deutsche Tattoobranche jedoch zu einem stetig wachsenden Geschäftsbereich entwickelt. Im Jahr 2012 wurde ihr Jahresumsatz anlässlich einer Stellungnahme des ProTattoo e. V. für den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags auf ca. 50 Millionen Euro geschätzt. Dieser Umsatz soll damals von rund 6.000 offiziellen Studios mit ca. 20.000 Beschäftigten erwirtschaftet worden sein. Dabei wurde von einer Zahl von ca. 2 Millionen angefertigten Tattoos jährlich ausgegangen.<sup>3</sup>

Seit 2012 dürften diese Zahlen angesichts der allgemein wahrnehmbaren Rezeption von Tattoos in den deutschen Medien und in der deutschen Gesellschaft merklich gestiegen sein. So gaben einer Studie des Ipsos-Instituts (2019) zufolge 21 % der befragten deutschen Männer und Frauen an, ein Tattoo oder mehrere Tattoos zu haben. Die Studie geht zudem von rund 8.000 offiziellen Tattoostudios in Deutschland aus.<sup>4</sup>

---

1 Dpa/Ino, Museum nimmt Tattoo-Ikone von St. Pauli in den Fokus, 26.11.2019 (<https://www.sueddeutsche.de/kultur/ausstellungen-hamburg-museum-nimmt-tattoo-ikone-von-st-pauli-in-den-fokus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191126-99-892258>) (geprüft am 29.09.2024); *Setzer*, Der König der Tätowierer – Nadelstiche der Geschichte, 06.05.2022 (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.der-koenig-der-taetowierer-nadelstiche-der-geschichte.c8cfdfeb-7abf-44b3-9191-7cf4f106df02.html>) (geprüft am 29.09.2024).

2 *Spamer*, in: Eberwein/Petermann (Hrsg.), Die Tätowierung in den deutschen Hafenstädten, 1993, S. 33, 40 f.; *Petermann*, in: Eberwein/Petermann (Hrsg.), Die Tätowierung in den deutschen Hafenstädten, 1993, 13; *Feige/Streckenbach*, Ein Tattoo ist für immer, 2003, 39; *Wittmann*, Geschichte, 07.04.2023 (<https://warlich-rum.de/pages/geschichte>) (geprüft am 29.09.2024).

3 *Pilath*, Wer schön sein will, muss zahlen?, 2012 ([https://www.das-parlament.de/2012/18\\_19/Innenpolitik/38792174-318496](https://www.das-parlament.de/2012/18_19/Innenpolitik/38792174-318496)) (geprüft am 29.09.2024); *Stutzmann*, Der Selbstverschuldungs-Paragraph, 2012 (<https://protattoo.org/2012/04/13/der-selbstverschuldungs-paragraph/>) (geprüft am 29.09.2024).

4 Dpa, Jeder Fünfte in Deutschland ist tätowiert, 2019 (<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheit-jeder-fuenfte-in-deutschland-ist-taetowiert-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190923-99-994055>) (geprüft am 29.09.2024).

## 1. Kapitel: Einleitung

Die meisten Tattoostudios pro Kopf der Bevölkerung befinden sich in Deutschland dabei überraschenderweise nicht in international geprägten Großstädten wie Berlin oder Hamburg, sondern überwiegend auf dem Land in Bayern.<sup>5</sup>

Während Tattoostudios weiter nahezu allerorten entstehen und Reality-TV-Formate wie „LA Ink“, „Miami Ink“ u. a. den Alltag sowie die Arbeitsabläufe von Tattoo Artists begleiten und sie zu Stars machen, bestehen mittlerweile auch soziale Medien mit dem Schwerpunkt auf Videodarstellungen wie z. B. Instagram zu einem erheblichen Anteil aus Darstellungen tätowierter Körper. Sowohl Tattoos Artists als auch Tattoo Models nutzen die sozialen Medien als Hauptwerbepattform für ihre Angebote.

Gleichzeitig werden große Player der Farben- und Pigmenteindustrie auf den boomenden Markt aufmerksam. So verkündete das bekannte deutsche Traditionsunternehmen Edding in einer Pressekonferenz am 19. August 2020, in Zukunft selbst entwickelte Tattoofarben anzubieten und ab Oktober 2020 sogar mit eigenen Tattoostudios auf den Markt zu treten<sup>6</sup>, verkündete jedoch im September 2024 überraschend den Ausstieg aus der Branche.<sup>7</sup> Die Beiersdorf AG mit ihrer Körperpflegemarke Nivea ging bereits im Herbst 2019 mit Pflegeprodukten speziell für Tattoos auf den Markt.<sup>8</sup> Selbst die Textilindustrie hat sich auf den Trend eingestellt und bietet mittlerweile ganze Produktlinien blickdichter Businesshemden für Tätowierte an.<sup>9</sup>

Mit dem zunehmenden Einfluss der Tattookultur auf die deutsche Bevölkerung sowie durch deren gesellschaftliche Wahrnehmung im Alltag stellen sich vermehrt Fragen über die rechtliche Einordnung von Tattoos und Tattoo Artists bei Konflikten über Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte.

Dabei wohnt dieser Kunstform des Einbringens von Farbe in die menschliche Haut aufgrund des dadurch zum Ausdruck gebrachten Persönlichkeits-

---

5 *Milbradt*, Tattoo-Studios, 2015 (<https://www.zeit.de/zeit-magazin/2015/46/tattoo-studios-bayern-deutschlandkarte>) (geprüft am 29.09.2024).

6 *Hintz*, Einstieg in den Tattoo-Markt mit selbst entwickelten, EU-konformen Farben im eigenen Tattoostudio, 2020 (<https://web.archive.org/web/20220704084547/https://www.edding.tattoo/presse/edding-einstieg-in-den-tattoo-markt>) (geprüft am 29.09.2024).

7 *Kapalschinski*, Tattoos: Edding-Aus weckt große Zweifel an gesundheitlich unbedenklicher Tinte, 2024 (<https://www.welt.de/wirtschaft/article253714516/Tattoos-Edding-Aus-weckt-grosse-Zweifel-an-gesundheitlich-unbedenklicher-Tinte.html>) (geprüft am 29.09.2024).

8 *Balzter*, Tattoo-Boom: Edding wird zum Tätowierer, 2019 (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mittelstand/der-stifte-hersteller-edding-wird-zum-taetowierer-16452965.html>) (geprüft am 29.09.2024).

9 ETERNA, Cover Shirt (<https://www.eterna.de/de/slim-fit-cover-shirt-in-weiss-unifarben/1sh05518-00-01-42-1-1>) (geprüft am 29.09.2024).

rechtlichen Anspruchs und des nicht beliebig veränderbaren oder übertragbaren Trägermediums der menschlichen Haut eine ganz besondere Dynamik und Eigenart inne. Kommt es zu Konflikten im Bereich der Immaterialgüterrechte, so können die altbewährten Grundsätze von Normen, Rechtsprechung und Literaturmeinungen nicht ohne Weiteres auf die dortigen Fallgestaltungen übertragen werden. Konflikte im Tattoobereich und Urheberrecht bedürfen daher einer eigenständigen und ausführlichen rechtlichen Betrachtung, zumal das Tattoo meist als Ausdrucksform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besonders bewertet und gewichtet werden muss.

Auch bedarf es einer belastbaren Einordnung der Kunstform des Tätowierens als kreativer Schöpfungsprozess innerhalb des Werkkatalogs des Urheberrechtsgesetzes. Eine einordnende deutsche urheberrechtliche Rechtsprechung ist bislang nicht festzustellen. Deshalb ist die vorhandene urheberrechtliche Rechtsprechung zunächst auf ihre Anwendbarkeit auf den Tattoobereich zu überprüfen.

Hilfswise heranzuziehende Rechtsprechung aus anderen Rechtsgebieten liefert zum Teil – jedenfalls aus urheberrechtlicher Sicht – unbefriedigende Ergebnisse. So ist Tätowieren in der Vergangenheit jedenfalls in sozialrechtlichen Konflikten höchstichterlich ausnahmslos als in erster Linie handwerkliche Tätigkeit angesehen worden.<sup>10</sup> Diese und andere Rechtsprechung aus weiteren Rechtsgebieten und Rechtskreisen sowie die mittlerweile vereinzelt auftretenden urheberrechtlichen Literaturmeinungen sind im Folgenden zu analysieren. Für urheberrechtlich interessierte Kreise erscheint z. B. die Einordnung jedes Tattoos als rein handwerkliche Leistung als mindestens fragwürdig, denn sie berücksichtigt weder den technischen Fortschritt noch den steigenden künstlerischen Anspruch der aktuellen Generation von Tattoo Artists hinsichtlich ihrer Techniken sowie ihres Schöpfungsprozesses.

Wo die aus einer solchen Neueinordnung resultierenden Rechte der Tattoo Artists als kreative Schöpfer mit den Rechten der Tätowierten oder Dritter kollidieren, ist eine bislang nicht erfolgte ebenso kreative Auslegung der gegebenen Normen und der vorliegenden Rechtsprechung erforderlich.

Aktuell gibt es, wie bereits oben angerissen, zu den sichtbaren oder zu erwartenden urheberrechtlichen Konflikten selbst im internationalen Kontext nahezu keine Rechtsprechung und nur wenig Literatur.

Auch birgt gerade das Spannungsverhältnis zwischen der durch Tattoos ausgedrückten Handlungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite sowie dem Immaterialgüterrecht und der Kunstfreiheit auf der anderen Seite ein besonderes Konfliktpotenzial.

---

<sup>10</sup> BSG, Urt. v. 28. Februar 2007, Az. B 3 KS 2/07 R, ZUM-RD 2007, 449, 451.

## **II. Autor**

Der Autor interessiert sich seit Mitte der 1990er-Jahre für Tattoos. In seiner Tätigkeit als selbstständiger Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz ist ihm aufgefallen, dass es in Deutschland nahezu keine Berufszugangs- oder Berufsausübungsregelungen für das Tätowieren gibt. Auch hat er bemerkt, dass in Rechtsprechung und juristischer Literatur – abgesehen von Themen wie Schadensersatz bei missglückten Tattoos sowie dem äußeren Erscheinungsbild von Beamten und Soldaten – kaum rechtliche Einordnungen von Tattoos vorzufinden sind.

Er hat deshalb beschlossen, die wenigen vorhandenen Normen und Entscheidungen auf einer Website zu sammeln sowie dort rechtliche Einschätzungen zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang wurde er von einem befreundeten Tattoo Artist gefragt, ob es rechtliche Konsequenzen haben könnte, bekannte Cartoonfiguren oder Markenlogos zu tätowieren. Aus den Ergebnissen seiner Nachforschungen zu dieser Frage und sich anschließenden Folgefragen entstanden Fachartikel, Vorträge und schließlich die Idee zu der vorliegenden Dissertation.

## **III. Zielsetzung**

Die vorliegende Arbeit soll zur Einordnung des gesellschaftlichen Phänomens Tattoo in das Rechtsgefüge der Urheberrechte beitragen. Ziel ist, am Urheberrecht und an Tattoos Interessierte für diese besonderen rechtlichen Probleme zu sensibilisieren sowie eine rechtliche Einordnung und erste Ansätze für Lösungen der absehbaren und vorliegenden Konflikte zu bieten.

## **IV. Methode und Aufbau**

Um die angestrebte Einordnung des Phänomens Tattoo in das Rechtsgefüge der Urheberrechte vornehmen zu können, sind zuerst Definitionen, Entstehungsgeschichte, Praktiken und Eigenarten der Tattoobranche aufzuzeigen.

Weiterhin sind aktuelle internationale Fallgestaltungen vorzustellen, um das Problembewusstsein zu schärfen. Damit soll ebenfalls belegt werden, dass Fallgestaltungen mit Tattoos auch im deutschen Urheberrecht jederzeit möglich sind.

Sodann sind solche auch für den europäischen und insbesondere den deutschen Rechtskreis mindestens denkbaren oder sogar aktuell vorliegenden Fallgestaltungen an den gegebenen Normen sowie der bekannten Rechtsprechung im Urheberrecht zu messen.

Schließlich ist ein etwaiger Bedarf für die Anpassung von Normen und die Präzisierung von Rechtsprechung zu formulieren.

## **B. Hypothesenbildung**

Die vorliegende Arbeit soll zur Klärung der urheberrechtlichen Problemstellungen in Bezug auf Tattoos beitragen. Metahypothese ist deshalb, dass auf Tattoos bezogene Rechtsstreitigkeiten in nahezu allen Bereichen des Urheberrechts in Deutschland jederzeit möglich und keineswegs fernliegend sind.

Die grundlegende Hypothese der Arbeit ist, dass nicht nur das Anfertigen von Vorlagen für Tattoos, sondern auch das Anfertigen von Tattoos selbst durch Einbringung von Farbpigmenten in Hautschichten eine persönliche, geistige Schöpfung mit über das handwerklich Normale hinausgehender Schöpfungshöhe und mithin urheberrechtsfähig sein kann.

Die zweite Hypothese der Arbeit lautet darauf aufbauend, dass Tattoo Artists bei Verletzung ihrer Urheberpersönlichkeits-, Nutzungs- und Verwertungsrechte anderen Urhebern wie Fotografen, Bildhauern oder Malern gleichgestellt sind. Damit ist zwangsläufig auch die Anwendbarkeit des urheberrechtlichen Folgerechts aus § 26 UrhG, des § 32a UrhG etc. zu prüfen. Tattoo Artists wären damit auch an der Verwertung ihrer Werke in Bildbänden, Computerspielen, Filmen oder an den Erlösen aus der Tätigkeit als sogenanntes Tattoo Model angemessen zu beteiligen.

Die dritte Hypothese der Arbeit basiert ebenfalls auf der ersten und besagt, dass Tattoo Artists als Urheber auch bezüglich der Veröffentlichung von bearbeiteten Versionen und vor der Entstehung ihres Werks geschützt sind. In diesem Bereich stellen sich grundlegende Fragen hinsichtlich der Abwägung der Rechte des Urhebers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Handlungsfreiheit des Tätowierten.